

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegen der Gemeinde Gersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf hat am 23. Juni 2015 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 Fassung gültig ab 01.05.2014 und dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 Fassung gültig ab 01.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegen der Gemeinde Gersdorf vom 27.02.2015 beschlossen:

## **§ 1**

§ 1 – Geltungsbereich – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gersdorf sowie für in Kindertagespflege befindliche Kinder in der Gemeinde Gersdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) im Sinne des SächsKitaG.

## **§ 2**

§ 3 – Beitragserhebung – erhält folgende Fassung:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten der Kindertagesstätten in der Gemeinde, die sich aus den Personal- und Sachkosten (§ 14 SächsKitaG) ergeben.
- (2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG festgelegt.  
Für Kinder in Kindertagespflege werden gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG Elternbeiträge erhoben.  
Die ungekürzten Elternbeiträge betragen im Monat
  1. in Krippen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 22 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
  2. in Kindergärten von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz,
  3. in Horten vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden, bei bedarfsnotwendiger Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden 25 von Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter.
- (3) Gem. § 5 SächsKitaG sind Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.
- (5) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Das gleiche gilt auch für die Ferienzeit, Krankheit, Kur und Urlaub.  
Eine Ausnahme hiervon ist die Eingewöhnungszeit. Diese wird anteilig je nach Länge der Eingewöhnungszeit anteilig berechnet.
- (6) Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Monatsbeitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auch auf die Mahnung keine Zahlung, kann die Betreuung eingestellt werden.

### § 3

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es können Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes entsteht. Gastkinder können bis zur Dauer von 2 Wochen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag für Gastkinder wird auf Grundlage der jeweils zum Aufnahmezeitraum gültigen Elternbeiträge Tag genau berechnet.

### § 4

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflegen der Gemeinde Gersdorf tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gersdorf, 23.06.2015

Streubel  
Bürgermeister

---

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3) und 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.